

AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS GREIZ

**HERAUSGEGEBEN UND VERVIELFÄLTIGT IM
LANDRATSAMT GREIZ,
DR.-RATHENAU-PLATZ 11, 07973 GREIZ**

Jahrgang 14 Ausgegeben am 15.03.2007 Nr. 3 S. 17

INHALT

Beschlüsse der 27. Sitzung des Kreis- und Finanzausschusses am 14. 11. 2006	S. 18 - 19
Beschlüsse der 21. Sitzung des Ausschusses für Schule, Kultur und Sport am 06.12.2006	S. 19
Beschluss der 8. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 18.10.2006	S. 19
Beschlüsse der 9. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 13.12.2006	S. 20
Öffentliche Bekanntmachung - Auslegungsverfahren bei der unteren Wasserbehörde - Thür. Fernwasserversorgung	S. 20 - 23
Öffentliche Bekanntmachung - Auslegungsverfahren bei der unteren Wasserbehörde - Gemeindewerke „Oberes Sprottental“	S. 23 - 24

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist unentgeltlich erhältlich im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingangsbereich bzw. Pressestelle, Zi. 113), sowie in der Ansprechstelle Zeulenroda-Triebes, Goethestraße 17 und der Straßenverkehrsbehörde in Weida, Am Schafberge 5. Im Bedarfsfall können kostenlose Einzelexemplare beim Landratsamt Greiz, Pressestelle, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, gegen Übernahme der Portokosten bestellt werden.

Beschlüsse der 27. Sitzung des Kreis- und Finanzausschusses am 14. 11. 2006

- 1 Genehmigung der Niederschrift der 26. Sitzung des Kreis- und Finanzausschusses am 10.10.2006**

Beschluss 87-27/2006

Die Tagesordnung der 27. Sitzung des Kreis- und Finanzausschusses wird mit der Vorlage Nr. 582/2006 „Aufhebung der haushaltswirtschaftlichen Sperre nach § 28 ThürGemHV im Jahr 2006 in der Haushaltsstelle 00100.65400-Dienstreisen (Deckungskreis 0011)“ in öffentlicher Sitzung erweitert.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen

Beschluss 88-27/2006

Der Kreis- und Finanzausschuss genehmigt die Niederschrift der 26. Sitzung des Kreis- und Finanzausschusses am 10.10.2006 in der vorliegenden Fassung.

Abstimmergebnis:
mit Mehrheit angenommen

5 Ja
1 Enthaltung

- 4 Bestätigung einer überplanmäßigen Ausgabe für Benutzungsgebühren für die Einleitung von Oberflächenwasser von Kreisstraßen in die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser "Mittleres Elstertal" Gera.
Vorlage: 0572/2006**

Beschluss 89-27/2006

Der Kreis- und Finanzausschuss beschließt eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 44.689,72 € in der HH-Stelle 60200.54000 (Straßeneinleitgebühren) für die Begleichung der Forderung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“ für Benutzungsgebühren für die Einleitung von Oberflächenwasser.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen

- 5 Aufhebung der haushaltswirtschaftlichen Sperre nach § 28 ThürGemHV im Jahr 2006 in der Haushaltsstelle 02000.65300 - "Öffentliche Bekanntmachungen" über einen Betrag von 1.000,00 €
Vorlage: 0568/2006**

Beschluss 90-27/2006

Der Kreis- und Finanzausschuss beschließt die Aufhebung der haushaltswirtschaftlichen Sperre nach § 28 ThürGemHV im Jahr 2006 in der Haushaltsstelle 02000.65300 - "Öffentliche Bekanntmachungen" - über einen Betrag von 1.000,00 € für die Ausschreibung zum Verkauf der kreiseigenen Immobilien Carolinenstraße 54 und Waldstraße 22 in Greiz.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen

- 6 Aufhebung der haushaltswirtschaftlichen Sperre nach § 28 ThürGemHV im Jahr 2006 in der Haushaltsstelle 00100.65400-Dienstreisen (Deckungskreis 0011)
Vorlage: 0582/2006**

Beschluss 91-27/2006

Der Kreis- und Finanzausschuss beschließt die Aufhebung der haushaltswirtschaftlichen Sperre nach § 28 ThürGemHV im Jahr 2006 in der Haushaltsstelle 00100.65400 Dienstreisen (Deckungskreis 0011) über einen Betrag in Höhe bis zu 3000,00 Euro für Reisekosten in die Volksrepublik China, entsprechend der Einladung vom 25. September 2006.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen

Beschlüsse der 28. Sitzung des Kreis- und Finanzausschusses am 12.12.2006

- 1 Genehmigung der Niederschrift der 27. Sitzung des Kreis- und Finanzausschusses am 14.11.2006**

Beschluss 93/2006

Der Kreis- und Finanzausschuss genehmigt die Niederschrift der 27. Sitzung des Kreis- und Finanzausschusses am 14.11.2006 in der vorliegenden Fassung.

Abstimmergebnis:
mit Mehrheit angenommen

Ja 3
Enthaltung 1

- 4 Aufhebung der haushaltswirtschaftlichen Sperre nach § 28 ThürGemHV im Jahr 2006 in der Haushaltsstelle 34000.71801 Zuweisung und Zuschüsse für laufende Zwecke - Übrige Bereiche - über einen Betrag von 500,00 €
Vorlage: 0589/2006**

Beschluss 94/2006

Der Kreis- und Finanzausschuss beschließt die Aufhebung der haushaltswirtschaftlichen Sperre nach § 28 ThürGemHV im Jahr 2006 in der Haushaltsstelle 34000.71801 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke – Übrige

Bereiche – über einen Betrag in Höhe von 500,00 € für den Regionalwettbewerb Ostthüringen „Jugend musiziert“.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen

Ja 4

- 5 Antrag der Gemeinde Hohenölsen vom 04.12.2006 auf Stundung der Kreis- und Schulumlage für die Monate März bis Dezember 2006 bis zum 31.03.2007**
Vorlage: 0603/2006

Beschluss 95/2006

Der Kreis- und Finanzausschuss beschließt, die monatlichen Beträge aus der Kreis- und Schulumlage der Gemeinde Hohenölsen für die Monate März bis Dezember 2006 in Höhe von 130.136,30 € Kreisumlage und 38.014,00 € Schulumlage bis zum 31.03.2007 zu stunden. Stundungszinsen werden erhoben.

Abstimmergebnis:

mit Mehrheit angenommen

Ja 2

Enthaltung 2

- 6 Überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 5.960,00 € für zusätzliche Aufwendungen bei der Ausstattung im Sommerpalais in Verbindung mit der Sanierung in der Haushaltsstelle 31010.93500 (Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens)**
Vorlage: 0604/2006

Beschluss 96/2006

Der Kreis- und Finanzausschuss beschließt eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 34.960 Euro für zusätzliche Aufwendungen bei der Ausstattung im Sommerpalais in Verbindung mit der Sanierung in der Haushaltsstelle 31010.93500 (Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens – Bücher- und Kupferstichsammlung mit SATIRICUM). Die Deckung erfolgt in Höhe von 31.480,00 Euro aus Mehreinnahmen in der HHST 88000.34000 (Einnahmen aus der Veräußerung von Gebäuden) und Minderausgaben in Höhe von 3.480,00 Euro in der HHST 02000.93500 (Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens - Hauptamt).

Abstimmergebnis:

einstimmig abgelehnt

Ja 4

**Beschlüsse der 21. Sitzung des Ausschusses für Schule, Kultur und Sport
am 06.12.2006**

- 1 Nutzungsgenehmigung des Wappens des Landkreises Greiz**
Vorlage: 0585/2006

Beschluss 131/2006

Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport stimmt der Nutzung des Wappens des Landkreises Greiz für die Website der Jugendorganisation Jusos Greiz nicht zu.

Abstimmergebnis:

einstimmig

angenommen

- 2 Vergabe von Fördermitteln für investive Maßnahmen der Vereine im Sportstättenbau 2006**
Vorlage: 0586/2006

Beschluss 132/2006

Gemäß der Sportförderrichtlinie des Landkreises Greiz bewilligt der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport des Kreistages Greiz im Bereich Förderung von investiven Maßnahmen der Vereine, der Privilegierten Schützengesellschaft Triebes 1864 e. V. für den Einbau von rauchdichten und selbst schließenden Abschlüssen (Rauchschutztüren) nach DIN 18095 im Schützenhaus Triebes, Zuschüsse in Höhe von 1.500,00 €.

Abstimmergebnis: einstimmig angenommen

**Beschluss der 8. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am
18.10.2006**

- 1 Genehmigung der Niederschrift der 7. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 12.07.2006**

Beschluss 30/2006

Der Jugendhilfeausschuss genehmigt die Niederschrift der 7. Sitzung am 12.07.2006 in der vorliegenden Fassung.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen

Ja 8

Beschlüsse der 9. Sitzung des
Jugendhilfeausschusses am
13.12.2006

1 Genehmigung der Niederschrift der 8. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 18.10.2006

Beschluss 31/2006

Der Jugendhilfeausschuss genehmigt die Niederschrift der 8. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 18.10.2006 in der vorliegenden Fassung.

Abstimmergebnis:

mit Mehrheit angenommen

Ja 8

Enthaltung 1

**4 Maßnahmen der schulbezogenen Jugendarbeit im Landkreis Greiz für das Haushaltsjahr 2007
Vorlage: 0581/2006**

**Beschluss 32/2006
Antrag Frau Beetz**

In Vorbereitung des Jugendförderplanes 2008, dessen Bestandteil die Schuljugendarbeit ist, sind für diese im 1. Halbjahr 2007 Qualitätskriterien zu erarbeiten und im Jugendhilfeausschuss zu beraten

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen

Ja 9

**Beschluss 33/2006
Beschlussvorlage**

Der Jugendhilfeausschuss beschließt das Mittelverteilungsmodell für das Haushaltsjahr 2007 für die schulbezogene Jugendarbeit entsprechend der Richtlinie „Örtliche Jugendförderung“ des Landes Thüringen vorbehaltlich der Bewilligung der Mittel durch das Land Thüringen.

Abstimmergebnis:

mit Mehrheit angenommen

Ja 8

Enthaltung 1

5 Jugendförderplan des Landkreises Greiz/Abschnitt 5 Finanzierung der Bereiche Streetwork, Häuser der offenen Tür, Schulclubs, Kreisjugendring

**und offene Jugendeinrichtungen im Jahr 2007
Vorlage: 0583/2006**

Beschluss 34/2006

1. Der Jugendhilfeausschuss beschließt vorbehaltlich der Bewilligung der Mittel des Landes Thüringen die Fortschreibung der Jugendhilfeplanung 2007, Teilplan Jugendförderplan, Abschnitt: Finanzierung der Jugendeinrichtungen für das Jahr 2007 entsprechend dem vorliegenden Mittelverteilungsmodell zur Finanzierung der o. g. Leistungen im Bereich der Jugendsozialarbeit und Jugendarbeit im Landkreis Greiz.

2. Die im Jugendförderplan genannten Feststellungen werden vorerst bis 31.12.2007 bewilligt.

Abstimmergebnis:

mit Mehrheit angenommen

Ja 8

Enthaltung 1

**Öffentliche Bekanntmachung -
Auslegungsverfahren bei der unteren Wasserbehörde**

Entsprechend § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG), BGBl. Teil I 1993, S. 2192 in Verbindung mit § 7 der Sachendurchführungsverordnung (SachenR-DV), BGBl. Teil I 1994, S. 3900, erfolgt nachstehende Bekanntmachung:

Durch die Thüringer Fernwasserversorgung, Haarbergstraße 37, 99097 Erfurt wurden Anträge auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG zum Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für wasserwirtschaftliche Anlagen (Fernwasserleitungen, Trinkwasserleitungen, Entleerungsleitungen usw.) gestellt.

Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der SachenR-DV hingewiesen.

Die wasserwirtschaftlichen Anlagen befinden sich auf den nachfolgend genannten Fluren und Flurstücken in der

Gemeinde Rückersdorf, Gemarkung Haselbach**Fernwasserleitung, Strecke 3/A 82040000-Haselbach**

Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
13	3	145/3
31	3	146/3
66	3	191
20	3	143
72	3	142
54	3	140
53	3	136
49	3	135
32	3	133
52	3	132
31	3	128
33	3	127/2
29	3	127/3
33	3	127/1
101	3	126
19	3	125

Gemeinde Teichwolframsdorf, Gemarkung Kleinreinsdorf**Fernwasserleitung, Strecke 3/A 82040000-Kleinreinsdorf**

Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
39	9	312/1

Gemeinde Gauern, Gemarkung Gauern**Fernwasserleitung, Strecke 3/A 82040000-Gauern**

Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
6	1	93/2
184	1	74/19
146	1	74/15
146	1	76/1
80	1	74/21
80	3	45/34
146	3	45/40
146	1	45/3
175	1	45/14
151	2	45/7
123	2	172/11
61	2	172/8

Gemeinde Seelingstädt, Gemarkung Friedmannsdorf**Fernwasserleitung, Strecke 3/A 82040000-Friedmannsdorf**

Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
74	2	39/1
50	2	26/6

Gemeinde Seelingstädt, Gemarkung Chursdorf**Fernwasserleitung, Strecke 3/A 82040000-Chursdorf**

Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
219	3	181/2
102	3	181/4
184	3	186
102	3	181/3
101	3	180
101	3	171
183	3	172

Gemeinde Berga, Gemarkung Großdraxdorf**Fernwasserleitung, Strecke 3/A 82040000-Großdraxdorf**

Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
39	4	136
37	4	135
2	2	94/1
2	2	186
6	2	187
38	2	190
1	2	191

Gemeinde Berga, Gemarkung Wolfersdorf**Fernwasserleitung, Strecke 3/A 82040000-Wolfersdorf**

Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
45	6	362
201	6	361
15	6	359
65	1	12/12
205	1	66
238	2	97

90	2	102
228	2	103
228	2	109
31	2	110
228	2	111/1
44	1	57/1
44	2	113
29	2	114/1
25	3	134
134	3	135
164	1	49/2
60	1	48/1
211	1	45/1
155	1	42/4
48	1	42/3
8	3	187/1
244	3	190/1
64	3	195/1
149	3	193/2
173	3	197/1
5	3	200/1
24	3	201
24	3	205
36	3	207
2	3	208

Gemeinde Teichwolframsdorf, Gemarkung Teichwolframsdorf

**Fernwasserleitung, Strecke 3/A 82040000
-Teichwolframsdorf**

Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
607	5	573

Gemeinde Berga, Gemarkung Wernsdorf

**Fernwasserleitung, Strecke 3/A 82040000
-Wernsdorf**

Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
5	3	127
43	1	5/1
43	1	5/2
24	1	17
36	2	83
35	2	81/1
34	1	31
79	1	35
91	1	61/5

Gemeinde Seelingstädt, Gemarkung Zwirtzschen

**Fernwasserleitung, Strecke 3/A 82040000-
Zwirtzschen**

Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
12	2	176
9	3	117/5

Gemeinde Seelingstädt, Gemarkung Seelingstädt

**Fernwasserleitung, Strecke 3/A 82040000-
Seelingstädt**

Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
430	3	74/2
7	3	61/1
236	6	217
267	6	216
235	6	214
276	6	213
232	6	212
227	6	211
242	6	210
241	6	209
268	6	208
265	6	206
229	6	205
250	6	202
22	6	197
264	6	247

Gemeinde Linda , Gemarkung Linda

**Fernwasserleitung, Strecke 3/A 82040000-
Linda**

Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
20	1	222
20	3	286
51	3	293
46	3	294
46	3	350/2
8	3	342/1
31	3	339/1
20	3	333/1
50	3	329/2
164	3	310/3
13	3	322/8
37	3	320/4
7	3	313

Gemeinde Teichwolframsdorf, Gemarkung Sorge-Settendorf**Fernwasserleitung, Strecke 3/A 82040000-Sorge-Settendorf**

Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
33	2	40
102	4	131/2
18	4	151
19	4	154/6

Gemeinde Rückersdorf, Gemarkung Rückersdorf**Fernwasserleitung, Strecke 3/A 82040000-Rückersdorf**

Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
61	4	87/2
66	4	189/1
62	4	110/7
65	4	192/7
63	4	198/3
41	4	203/1
60	4	114/1
23	4	115/1
57	4	208
164	4	118/1
41	4	119/1
41	4	215
79	3	123/1
30	3	128/2
57	3	220/4
45	3	230/1
23	3	133/22
71	3	233/4
32	3	135/4
56	3	136/4

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer können die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Greiz, Haus II, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, einsehen.

Das Landratsamt Greiz erteilt die Leitungs- und Anlagenbescheinigungen nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV vom 20.12.1994.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlagen einschließlich der dazugehörigen Anlagen (Schachtbauwerke, Steuerkabel...) entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einvernehmen mit der Belastung des Grundbuchs erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise als von dem Unternehmen dargestellt. Wir möchten Sie daher bitten, nur in diesen begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem Eigentümer des belasteten Grundstücks einen einmaligen Ausgleich für das Anlagen- bzw. Leitungsrecht zu zahlen. Die erste Hälfte des Betrages wird unverzüglich nach Eintragung der Dienstbarkeit fällig, die zweite Hälfte am 1.01.2011. Die Zahlung des Ausgleichs setzt eine entsprechende Aufforderung des Grundstückseigentümers an das Versorgungsunternehmen voraus.

Öffentliche Bekanntmachung - Auslegungsverfahren bei der unteren Wasserbehörde

Entsprechend § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG), BGBl. Teil I 1993, S. 2192 in Verbindung mit § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV), BGBl. Teil I 1994, S. 3900, erfolgt nachstehende Bekanntmachung:

Durch die Gemeindewerke „Oberes Sprotten-tal“, Geschäftsstelle Schmölln, Sommeritzer Straße 74/1, 04626 Schmölln wurde Antrag auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG zum Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für wasserwirtschaftliche Anlagen (Fernwasserleitungen, Trinkwasserleitungen, Entleerungsleitungen usw.) gestellt.

Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der SachenR-DV hingewiesen.

Die wasserwirtschaftlichen Anlagen befinden sich auf den nachfolgend genannten Fluren und Flurstücken in der

Gemeinde Ronneburg, Gemarkung Raitzhain

Trinkwasserleitung

Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
194	1	122/4
194	1	119/1

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Greiz, Haus II, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, einsehen.

Das Landratsamt Greiz erteilt die Leitungs- und Anlagenbescheinigungen nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV vom 20.12.1994.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlagen einschließlich der dazugehörigen Anlagen (Schachtbauwerke, Steuerkabel...) entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einvernehmen mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise als von dem Unternehmen dargestellt. Wir möchten Sie daher bitten, nur in diesen begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem Eigentümer des belasteten Grundstücks einen einmaligen Ausgleich für das Anlagen- bzw. Leitungsrecht zu zahlen. Die erste Hälfte des Betrages wird unverzüglich nach Eintragung der Dienstbarkeit fällig, die zweite Hälfte am 1.01.2011. Die Zahlung des Ausgleichs setzt eine entsprechende Aufforderung des Grundstückseigentümers an das Versorgungsunternehmen voraus.